

6. Ist die Bestimmung des § 4 Abs. 6 Datenschutzgesetz, wonach „das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DS-GVO gegenüber einem Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen in der Regel dann nicht (besteht), wenn durch die Erteilung dieser Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen bzw. Dritter gefährdet würde, mit den Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 DS-GVO vereinbar? Bejahendenfalls, unter welchen Vorgaben liegt eine solche Vereinbarkeit vor?

- (¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).
- (²) Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. 2016, L 157, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Bologna (Italien), eingereicht am 24. März 2022 — OV/Ministero dell’Interno — Unità Dublino

(Rechtssache C-217/22)

(2022/C 222/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Bologna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OV

Beklagter: Ministero dell’Interno — Unità Dublino

Vorlagefrage

1. Sind die Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 auch unter Berücksichtigung des in Art. 27 der Verordnung verbürgten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf dahin auszulegen, dass ein Antragsteller, der vor einem Gericht des ersuchenden Staates Widerspruch gegen die vom Dublin-Referat dieses Staates im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung erlassene Überstellungsentscheidung eingelegt hat, einen Verstoß des ersuchten Staates gegen die in Art. 4 der Verordnung vorgesehene Auskunftspflicht oder gegen die in Art. 5 der Verordnung vorgesehene Pflicht zur Führung eines persönlichen Gesprächs mit dem Antragsteller geltend machen kann und, wenn ja, welche Bedeutung muss ein solcher Verstoß haben?

- (¹) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. April 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 26. Januar 2022 in der Rechtssache T-286/09 RENV, Intel Corporation/Kommission

(Rechtssache C-240/22 P)

(2022/C 222/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch F. Castillo de la Torre, N. Khan, M. Kellerbauer und C. Sjödin als Bevollmächtigte)